



SPIELBETRIEBSRICHTLINIEN

FÜR DIE BEWERBE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2015/16

Stand: 1. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Bewerbe der BL	3
§ 3 Auf- und Abstieg	2
§ 4 Spieltermine.....	4
§ 5 Spielverschiebungen auf Antrag	5
§ 6 Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt	5
§ 7 Run-Down-Spielbetrieb.....	6
§ 8 Bespielbarkeit des Spielfelds	6
§ 9 Spielfeldbereich	6
§ 10 Flutlicht	7
§ 11 Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage.....	7
§ 12 Stadionuhren	8
§ 13 Medizinisches Personal	8
§ 14 Schiedsrichter/-beobachter	8
§ 15 Spielberechtigung	9
§ 16 Online-Spielbericht.....	9
§ 17 Spielorganisation	9
§ 18 Eintrittskarten.....	11
§ 19 Beglaubigung.....	12
§ 20 Strafwesen.....	12
§ 21 Fair-Play-Wertung der höchsten Spielklasse der BL	12
§ 22 Dressen	12
§ 23 Übertritte.....	14
§ 24 Kooperationsverträge für Spieler der BL	15
§ 25 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung	15
§ 26 Unzulässige Sportwetten	17

§ 1 Geltungsbereich

Die Spielbetriebsrichtlinien für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und der BL.

§ 2 Bewerbe der BL

- (1) Von der BL veranstaltete Spiele sind
 - Bewerbungsspiele der höchsten Spielklasse der BL,
 - Bewerbungsspiele der zweithöchsten Spielklasse der BL und
 - andere von der BL veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht den Satzungen des ÖFB widersprechen.
- (2) Die höchste Spielklasse der BL umfasst 10 Klubs, welche in jeweils 2 Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten.
- (3) Die zweithöchste Spielklasse der BL umfasst 10 Klubs, welche in jeweils 2 Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten.
- (4) Der Lizenzbewerber muss sich auf sportlichem Wege für eine der beiden BL-Spielklassen qualifizieren.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied der BL darf ausschließlich mit einer Mannschaft an den Bewerben der BL teilnehmen.

§ 3 Auf- und Abstieg

- (1) Der Tabellenletzte der höchsten Spielklasse der BL steigt in die zweithöchste Spielklasse der BL ab.
- (2) Der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL steigt in die höchste Spielklasse der BL auf.
- (3) Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte der zweithöchsten Spielklasse der BL steigen ab.
- (4) Ein Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL darf nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, wenn nicht bis zum verbandsintern rechtskräftigen Ende des Lizenzierungsverfahrens festgestellt ist, dass der Nachweis über die Verfügbarkeit eines (vom Senat 3) für die höchste Spielklasse der BL zugelassenen (Ausweich-) Stadions für die zu lizenzierende Spielzeit erbracht wurde.
- (5) Ein Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL darf nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, wenn ein verbandsintern rechtskräftiger Beschluss und/oder ein Aufstiegsverzicht gem. § 8 Abs. 11 BL-Satzungen vorliegt.
- (6) Wenn ein Klub auf Grund von Abs. 5 nicht in die höchste Spielklasse aufsteigen darf, rückt der jeweils nächstplatzierte Klub, der von diesem Hindernis nicht betroffen ist, nach.
- (7) Darf am Meisterschaftsende – nach etwaiger Bereinigung der Tabelle gemäß Abs. 6 – der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL gem. Abs. 4 nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, steigt der Tabellenzweite der zweithöchsten Spielklasse der BL in die höchste Spielklasse der BL auf. Darf auch der Tabellenzweite der

zweithöchsten Spielklasse der BL gem. Abs. 4 nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, verbleibt der sportliche Absteiger in der höchsten Spielklasse der BL.

- (8) Erhält/Erhalten ein oder mehrere Klub(s) der höchsten Spielklasse der BL die Lizenz nicht bzw. steigt/en in Folge eines verbandsintern rechtskräftigen Beschlusses gem. BL-Lizenzierungshandbuch zwingend in die zweithöchste Spielklasse ab, verbleibt der sportliche Absteiger in der höchsten Spielklasse und steigt/en der/die Bestplatzierte/en der zweithöchsten Spielklasse der BL, bei welchem/n kein Fall gem. Abs. 4 und 5 vorliegt, in die höchste Spielklasse der BL auf.
- (9) Wird einem Klub der BL die Lizenz nicht erteilt, entzogen oder verzichtet er auf die Lizenz, so wird er an die letzte Stelle der Tabelle der zweithöchsten Spielklasse der BL gesetzt und scheidet aus der BL aus.

§ 4 Spieltermine

- (1) Die Spieltermine (Rahmenterminplan) werden auf Vorschlag von der BL-Geschäftsstelle und nach Abstimmung mit Klubs, ÖFB und TV-Partnern von den Klubs festgelegt bzw. beschlossen.
- (2) Die Spieltermine an den nach Abs. 1 fixierten Spieltagen werden wie folgt festgelegt:
 - a) Werktagsspiele

Höchste Spielklasse der BL	Dienstag 20.30 Uhr Mittwoch 20.30 Uhr
----------------------------	--
 - b) Zweithöchste Spielklasse der BL

Montag/Dienstag/Freitag	18.30 Uhr
Freitag	20.30 Uhr
 - c) Wochenend- und Feiertagsspiele

Höchste Spielklasse der BL	Samstag 16.00 Uhr Samstag 18.30 Uhr Sonntag 16.30 Uhr
----------------------------	---
 - d) Abweichungen von den oben angeführten Beginnzeiten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Die genauen Spieltermine der einzelnen Paarungen ergeben sich aufgrund der offiziellen Auslosung und der vertraglichen Auswahlmöglichkeit durch die TV-Rechteinhaber.
- (4) Der Heimklub ist am Spielplan zuerst zu nennen. Kein Klub darf seine Heimspiele auf dem Platz des Gastklubs austragen. Ein Platztausch ist nicht gestattet. Die Austragung von Meisterschaftsspielen der BL ist nur auf den vom Senat 3 für die Bewerbe der BL zugelassenen Sportanlagen erlaubt.
- (5) Jeder Klub ist (auch bei unvorhergesehenen Ereignissen) für das rechtzeitige Erscheinen am Spielfeld selbst verantwortlich und haftet für die Folgen einer Verspätung.
- (6) Auf Antrag eines der am Spiel beteiligten Klubs kann der BL-Vorstand – in Abstimmung mit den TV-Partnern und den beteiligten Klubs – eine Wartezeit von max. 45 Minuten und damit eine kurzfristige Verschiebung der Beginnzeit lt. Abs. 2 festlegen. Ein solcher Antrag ist nur bei unvorhergesehenen Fällen, die nicht vom betroffenen Klub verschuldet wurden (z.B. Verspätung der Mannschaft wegen unvorhergesehener Anfahrtsprobleme) zulässig.
- (7) Zwischen Pflichtspielen in nationalen und internationalen Bewerben müssen zwei spielfreie Tage sein.

- (8) Der Vorstand kann anordnen, dass Meisterschaftsspiele, denen entscheidende Bedeutung zukommt, in den letzten zwei Runden am gleichen Tag, zur gleichen Zeit und auf jener Sportanlage anzusetzen sind, auf der der Heimklub üblicherweise seine Spiele durchführt.

§ 5 Spielverschiebungen

- (1) Ein Spieltermin einer oder mehrerer Spielpaarungen kann unter folgenden Voraussetzungen verschoben werden:
- a) Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt;
 - b) vom Vorstand aus zwingenden Gründen zur Durchführung der Bewerbe angesetzte Termine;
 - c) vom Vorstand aufgrund von Vereinbarungen mit den TV-Rechteinhabern;
 - d) über begründeten schriftlichen Antrag von einem der beiden an einer Spielpaarung teilnehmenden Klubs aus zwingenden regeltechnischen Gründen bis spätestens drei Wochen vor diesem nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes;
 - e) über begründeten schriftlichen Antrag von einem der beiden an einer Spielpaarung teilnehmenden Klubs aus wichtigen sportlichen Gründen nach schriftlicher Zustimmung aller Parteien (zweiter teilnehmender Klub, TV-Partner, Vorstand).
- (2) Bei Spielverschiebungen entsprechend Abs. 1 gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß.

§ 6 Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.
- (2) Über notwendige Spielverschiebungen wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes entscheidet ausschließlich der für das Spiel nominierte Schiedsrichter bzw. im Falle einer früheren Kommissionierung (möglichst zeitnah und der Anstoßzeit entsprechend) der Beauftragte der BL.
- (3) Spielverschiebungen werden vom Schiedsrichter an den Journaldienst der Geschäftsstelle der BL zum Zweck der Weitergabe an die Medien gemeldet.
- (4) Wird ein Spiel der BL aufgrund höherer Gewalt, somit ohne Verschulden einer der beiden Klubs, abgebrochen/abgesagt, so ist dieses Spiel in jedem Fall am nächstmöglichen Termin entsprechend § 4 zur Gänze neu auszutragen.
- (5) Fallen einzelne Spiele oder eine ausgeloste Runde wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes oder sonstiger Einflüsse höherer Gewalt zur Gänze aus, so sind die betreffenden Spiele, ohne dass die übrigen ausgelosten Runden eine Terminänderung erfahren, nach Abstimmung mit den TV-Rechteinhabern am nächstmöglichen Termin entsprechend § 4 durchzuführen.
- (6) Können ausgefallene Spiele nicht vor der letzten regulären Herbstrunde nachgetragen werden (z.B. Witterung, Platz, Teilnahme an UEFA-Bewerben, etc.), so werden diese Spiele im Frühjahr, nach der ersten regulären Frühjahrsrunde gespielt. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Spiele auch vor der ersten Frühjahrsrunde ausgetragen werden.
- (7) Sollten mehrere Runden oder Spiele hintereinander ausfallen, so sind die Spiele tunlichst in der Reihenfolge ihres Ausfalles nachzutragen.

§ 7 Run-Down-Spielbetrieb

- (1) Zur Einhaltung der unter § 4 Abs. 2 festgehaltenen Beginnzeiten gilt als Anhaltspunkt für den Ablauf beginnend 4,5 Stunden vor dem Spiel gemäß § 8 Abs. 2 der Run-Down-Spielbetrieb, welcher als Anlage 1 einen festen Bestandteil der Spielbetriebsrichtlinien darstellt.
- (2) Die Freigabe des Anpfiffs durch den Schiedsrichter entsprechend der unter § 4 Abs. 2 festgehaltenen Beginnzeiten erfolgt
 - a) bei Spielen der höchsten Spielklasse durch den Medienkoordinator der BL,
 - b) bei Spielen der zweithöchsten Spielklasse durch den Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion,weshalb die Möglichkeit zur Absprache zwischen Medienkoordination/Aufnahmeleiter und Schiedsrichter gegeben sein muss. Möglicherweise auftretende Verzögerungen sind dem jeweiligen Medienkoordinator/Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion vor Ort unverzüglich mitzuteilen. Die Letztentscheidung über den Zeitpunkt des Anpfiffs obliegt dem Schiedsrichter.
- (3) Entsprechend dem Run-Down-Spielbetrieb müssen geplante Ehrenankicks bzw. Trauerminuten spätestens bis einen Tag vor dem festgesetzten Spielbeginn der Geschäftsstelle der BL bekanntgegeben werden, um alle Beteiligten (TV, Klubs, Schiedsrichter, Medienkoordinator) zur Vorbereitung zu informieren. Am Spieltag selbst ist von jedem Heimklub eine dementsprechend angepasste Version des Run-Down-Spielbetrieb allen Beteiligten (TV, Klubs, Schiedsrichter, Medienkoordinator) zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Bespielbarkeit des Spielfelds

- (1) Die Klubs sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen zumutbaren Maßnahmen auch bei schlechter Witterung in einen bespielbaren Zustand zu versetzen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung einer Rasenheizung, die mit ausreichender Vorlaufzeit einzuschalten ist. Das Stadion (insbesondere Tribünen, Gehwege, Ein-/Ausgänge) ist mit allen zumutbaren Maßnahmen auch bei schlechter Witterung in einen Zustand zu versetzen, dass eine Stadionöffnung von Seiten der zuständigen Behörden genehmigt wird.
- (2) Die besetzten Schiedsrichter haben die Spielfelder in jedem Fall spätestens 4,5 Stunden vor Spielbeginn auf ihre Benutzbarkeit zu prüfen. Der Heimklub hat dabei sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Kommissionierung ein Klubvertreter am Platz anwesend ist.
- (3) Bei unsicheren Witterungsverhältnissen kann jeder der beiden teilnehmenden Klubs über schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der BL unter Kostentragung eine frühere Kommissionierung verlangen. Das Ergebnis dieser Kommissionierung ist der Geschäftsstelle der BL, die die beiden teilnehmenden Klubs davon in Kenntnis setzt, bekannt zu geben.

§ 9 Spielfeldbereich

- (1) Der Heimklub hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jedem Meisterschaftsspiel vor beiden Ersatzbänken eine „technische Zone“ mit Kreide oder Farbbändern markiert ist, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie für die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich gelten die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln sinngemäß.

- (2) Auf der Ersatzbank dürfen maximal neun Mannschaftsoffizielle und maximal sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 16 Personen. Die Namen der Mannschaftsoffiziellen sind im „Fußball-Online“ unter der Rubrik „Ersatzbank“ anzuführen. .
- (3) Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Klub bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mannschaftsverantwortlichen (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten) Platz zu bieten. Diese Sitze sind außerhalb der technischen Zone (mindestens fünf Meter entfernt) aufzustellen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind im „Fußball-Online“ unter der Rubrik „Betreuerbank“ anzuführen.
- (4) In der technischen Zone gilt generelles Rauchverbot.
- (5) Auf dem Spielfeld und am Spielfeldrand dürfen sich nur befugte bzw. akkreditierte Personen aufhalten.
- (6) Die Mannschaftsoffiziellen und Spieler entsprechend Abs. 2 und 3 dürfen während des Spiels keinen Zugang zu TV-Bildern des Spiels haben.

§ 10 Flutlicht

- (1) Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze:
 - a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden.
 - b) Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, obliegt es dem Schiedsrichter, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen.
 - c) Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen eines Beleuchtungsdefektes entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter.
- (2) Eine Wartung der Flutlichtanlage durch Experten hat zumindest einmal vor Saisonstart (normalerweise im Juli) zu erfolgen. Dabei sind im Sinne einer optimalen Ressourcenverwendung etwaige Mängel (z.B. Austausch von kaputten Flutern, etc.) zu beheben, die Anlagen bestmöglich auszurichten und die Leuchtmittel zu reinigen.
- (3) Der Klub muss darüber hinaus vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Saison der Geschäftsstelle der BL eine Rechnung und eine Fotodokumentation zu den nach Abs. 2 durchgeführten Arbeiten vorlegen.
- (4) Das Flutlicht ist auf Anweisung der Signalproduktion jederzeit, frühestens jedoch 60 Minuten vor Ankick, in der für das folgende Spiel notwendigen Beleuchtungsstärke einzuschalten und bei Bedarf bis 30 Minuten nach Abpfiff in unveränderter Beleuchtungsstärke in Betrieb zu lassen. Die Signalproduktion ist diesbezüglich verpflichtet, keine unnötigen Kosten zu verursachen. Während der Auf- und Abbauzeiten der Signalproduktion muss genügend Arbeitsbeleuchtung an allen relevanten Stellen vorhanden sein.

§ 11 Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage

- (1) Stadionsprecher, die als solche ausgebildet sind, müssen bei allen Spielen zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird empfohlen, einen Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern des Heimklubs vertraut ist. Bei Bedarf ist auch ein Stadionsprecher des Gastklubs, dessen Stimme den Gästefans vertraut ist, einzusetzen.

- (2) Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt verbreitet werden. Die Lautsprecheranlage darf insbesondere weder für politische Aktionen jeder Art noch zur Unterstützung des Heimklubs verwendet werden. Mit dieser Einrichtung dürfen die Gastklubs und die Offiziellen in keiner Weise diskriminiert werden.
- (3) Während des laufenden Spiels dürfen Lautsprecherdurchsagen ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher (z.B. Ein- und Auswechslungen) genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei Trinkpausen oder längeren Verletzungsunterbrechungen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente (z.B. Musikeinspielungen, Ergebnisse anderer Spiele) möglich sind.

§ 12 Stadionuhren

Die Stadionuhren müssen nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden.

§ 13 Medizinisches Personal

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der BL muss am Spielfeldrand ein Trägerteam mit einer festen Tragbahre und mindestens zwei entsprechend medizinisch geschulten Trägern für die Spieler und Schiedsrichter anwesend sein. Dieses ist im besten Fall auf Höhe der Mittellinie positioniert.
- (2) Bei jedem Meisterschaftsspiel der BL müssen im Stadion Erste-Hilfe-Posten entsprechend der infrastrukturellen Bestimmungen der BL sowie ein Arzt für die Zuschauer zur Verfügung stehen. Die Erste-Hilfe-Posten wie auch die Zahl und Qualität des für die Behandlung zuständigen Personals müssen von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigt sein.

§ 14 Schiedsrichter/-beobachter

- (1) Die Bestellung und Organisation der Schiedsrichterteams für die Bewerbe der BL erfolgt durch das ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite.
- (2) Meisterschaftsspiele der BL werden dabei immer mit einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten besetzt. Bei Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse der BL ist darüber hinaus jedenfalls ein Ersatzschiedsrichter (4. Offizieller) im Einsatz. Bei Meisterschaftsspielen der zweithöchsten Spielklasse der BL bleibt es dem ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite nach Abstimmung mit dem Vorstand vorbehalten, einen Ersatzschiedsrichter zu entsenden.
- (3) Der Ersatzschiedsrichter hat die in den offiziellen Spielregeln angeführten Aufgaben zu erfüllen und tritt im Falle des Ausfalles des Schiedsrichters oder eines der Assistenten an dessen Stelle.
- (4) Bei allen Meisterschaftsspielen der BL wird ein Schiedsrichterbeobachter eingesetzt, welcher die Leistung des Schiedsrichterteams überprüft und darüber einen schriftlichen Bericht an das ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite übermittelt.

§ 15 Spielberechtigung

An einem Meisterschaftsspiel dürfen alle Spieler eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Spiels gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der BL für den jeweiligen Klub spielberechtigt sind.

§ 16 Online-Spielbericht

- (1) Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass ein Notebook/PC mit Internetverbindung für die Abwicklung des Online-Spielberichtes über das EDV- und Internet-unterstützte Spielbetriebssystem „Fußball-Online“ zur Verfügung steht.
- (2) Spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn muss dem Schiedsrichter das Notebook mit den im „Fußball-Online“ eingegebenen Aufstellungen gemeinsam mit den Spielerpässen aller angeführten Spieler zu dessen weiterer Bearbeitung übergeben werden.
- (3) Ersatzspieler, die 60 Minuten vor Spielbeginn nicht in der elektronischen Aufstellung angeführt wurden, sind nicht spielberechtigt. Änderungen können in Ausnahmefällen (z.B. Verletzungen) ausschließlich vom Schiedsrichter bis 15 Minuten vor Spielbeginn (Tormänner auf Grund von Verletzungen bis unmittelbar vor Spielbeginn) durchgeführt werden.
- (4) Die getätigten Aufstellungen sind mittels elektronischer Signatur (Passwort) von einem Vertreter jeder Mannschaft zu bestätigen. Wird von einer Mannschaft bei einer Unterschriftenverweigerung ein Grund angegeben, ist dieser vom Schiedsrichter als „Meldung“ zu vermerken. Dies ersetzt jedoch nicht den schriftlichen Antrag auf Entscheidung über die Beglaubigung beim Senat 1 gemäß § 19.
- (5) Bei Ausfall der Internetverbindung oder EDV-Problemen ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Der Heimklub ist in diesem Fall verpflichtet, den fertig ausgefüllten und von den Klubvertretern und dem Schiedsrichter unterzeichneten Spielbericht umgehend per Telefax an die Geschäftsstelle der BL und an den Gastklub zu übermitteln bzw. zu übergeben.
- (6) Jeder Spielertausch und sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und Torschützen werden vom Schiedsrichter in den elektronischen Spielbericht eingetragen.
- (7) Die Klubs bestätigen mit ihrer elektronischen Unterschrift die Richtigkeit der im „Fußball-Online“ erfassten Angaben.

§ 17 Spielorganisation

(1) Trainingsmöglichkeiten auf Kunstrasenplätzen

- a) Der Gastklub hat das Recht, am Tag vor dem Meisterschaftsspiel und, sofern dieses auf einem Kunstrasenplatz ausgetragen wird, auf eigene Kosten auf dem Kunstrasenplatz zu trainieren, sofern das Spielfeld nicht gemäß § 6 unbenutzbar ist. Die Ausübung dieses Rechts hat der Gastklub dem Heimklub bis spätestens acht Tage vor dem jeweiligen Spiel schriftlich bekannt zu geben. Über die Dauer der Trainingseinheit einigen sich die Klubs einvernehmlich, wobei das Spielfeld vom Heimklub in jedem Fall nicht länger als eine Stunde zur Verfügung gestellt werden muss.
- b) Pflichtspiele des Heimklubs dürfen durch eine angeforderte Trainingseinheit gemäß lit. a) nicht gestört werden. Dem Gastklub ist jedoch nach Beendigung des Pflichtspiels die Möglichkeit einzuräumen, die angeforderte Trainingseinheit zu absolvieren.

(2) Aufwärmen vor/während dem Spiel

- a) Das Aufwärmen vor dem Spiel findet auf dem Spielfeld statt.
- b) Der Aufwärmbereich für Ersatzspieler (zum Aufwärmen während des Spiels) wird vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter festgelegt. Dieser darf sich nicht vor dem Fansektor der gegnerischen Mannschaft befinden.
- c) Ersatzspielern ist es gestattet, während dem Spiel die technischen Zonen zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt vor dem Spiel, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen. Grundsätzlich dürfen sich drei (3) Spieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter bis zu sieben (7) Spielern pro Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.
- d) Ein Mannschaftsoffizieller lt. § 9 Abs. 2 (idR Co-/Fitnesstrainer) pro Klub darf sich bei den aufwärmenden Spielern (entspr. lit. c) aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich. Aus begründetem Anlass (z.B. Platzmangel, Fehlverhalten) ist es dem Schiedsrichter erlaubt, den Mannschaftsoffiziellen in die Coaching-Zone zu verweisen.
- e) Der Heimklub muss dem Gastklub für das Aufwärmen vor dem Spiel mindestens zehn Spielbälle der gleichen Art wie der Matchball zur Verfügung stellen.
- f) Die TV Produktion darf durch aufwärmende Spieler nicht behindert werden.

(3) Kennzeichnung der Spielführer

Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, max. fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen, deren Farbe sich klar von jener des Trikots unterscheiden muss.

(4) Begrüßung der Mannschaften

Beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam nehmen vor dem Spiel zur gegenseitigen Begrüßung mit „Shakehands“ bzw. zur Begrüßung des Publikums auf Höhe der Mittellinie mit ca. fünf bis zehn Meter Abstand zur Seitenlinie und Blick Richtung Hauptkamera Aufstellung.

(5) Halbzeitpause

Die Pausenlänge beträgt situationsbedingt (auf Grund der Länge der Nachspielzeit) in Absprache mit dem Schiedsrichter und dem Medienkoordinator/Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion zwischen 12 und 15 Minuten.

(6) Spielertausch

- a) Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen nur bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden.
- b) Bis zu sieben (7) Ersatzspieler (jeweils einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn des Spieles nominiert werden.
- c) Der Rücktausch eines ausgewechselten Spielers ist nicht gestattet.
- d) Jeder Spielertausch muss auf der Höhe der Mittellinie durch Abgabe einer Spielertauschkarte beim Assistenten oder Ersatzschiedsrichter angemeldet und mittels Auswechselfafel (Nummern der ein- und auszutauschenden Spieler) angezeigt werden.
- e) Die Klubs haben im Falle eines Spielertausches die Rückennummern der betroffenen Spieler in der Auswechselfafel einzugeben.

(7) Ballkinder

Um das Spielfeld sind mindestens acht Ballkinder zu platzieren. Jedem Ballkind ist vor Spielbeginn ein Ersatzball (damit mind. acht Ersatzbälle) zu übergeben.

(8) Bewässerung des Spielfeldes

Die Bewässerung des Spielfeldes liegt im Verantwortungsbereich des Heimklubs. Sofern eine Bewässerung am Spieltag durchgeführt wird, sind beide Spielfeldhälften jedenfalls im gleichen Ausmaß und grundsätzlich flächendeckend zu bewässern.

Das Aufwärmprocedere von Klubs und Schiedsrichter sowie die TV-Produktion dürfen durch die Bewässerung nicht beeinflusst werden.

Im Falle einer Bewässerung ab 60 Minuten vor Spielbeginn bzw. in der Halbzeitpause ist in der höchsten Spielklasse der BL-Medienkoordinator und in der zweithöchsten Spielklasse der Aufnahmeleiter der TV-Produktion vom Heimklub zu informieren.

§ 18 Eintrittskarten

- (1) Der Heimklub muss dem Gastklub fünf VIP-Karten (im Ehrenlogen-Bereich), 30 Freikarten (nach Möglichkeit gute Sitzplätze) und drei Tagesparkkarten kostenlos zur Verfügung stellen, welche dem Gastklub jeweils eine Woche vor dem Meisterschaftsspiel nachweislich zu übermitteln sind. Die Spieler und Betreuer des Gastklubs (max. 32 Personen in der höchsten Spielklasse der BL und max. 30 Personen in der zweithöchsten Spielklasse der BL) werden ohne Eintrittskarte in das Stadion eingelassen.
- (2) Jeder Klub der BL stellt nach schriftlicher Anfrage jedem anderen Klub der BL zwei Sitzplatzkarten der besten Kategorie für jedes Meisterschaftsspiel der BL zur Verfügung. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschaftsspiel erfolgen. Je 10 % der aufgelegten Sitz- und Stehplatzkarten (unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der BL-Sicherheitsrichtlinien) müssen dem Gastklub auf dessen Verlangen (nachgewiesener Eingang der Bestellung beim Heimklub spätestens 14 Tage vor Spielbeginn) zum gleichen Kaufpreis wie die gleichwertigen Plätze des Heimklubs überlassen werden. Für den Gastklub besteht eine Rückgabemöglichkeit von nicht verkauften Karten bis spätestens 3 Tage vor dem Spieltermin (Einlangen in der Geschäftsstelle des Heimklubs). Bis zu diesem Termin nicht retournierte Karten sind ebenso wie die verkauften Karten binnen einer Woche nach dem jeweiligen Spieltermin zu bezahlen. Rechtzeitig retournierte bzw. unbeanspruchte Karten für den Gästesektor dürfen, sofern der Gästesektor nicht gemäß der Zahl der tatsächlich vom Gastklub in Anspruch genommenen Karten angepasst wird, nicht mehr in den Verkauf gelangen.
- (3) Im Interesse der Sicherheit kann eine Zuteilung von Karten an bestimmte Klubs verweigert werden, wobei dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Senates 3 geschehen kann. Werden 20 % oder mehr der gesamten, zum Verkauf vorgesehenen Kartenanzahl an den Gastklub oder eine Organisation abgegeben, so muss die Vorderseite der Karten mit dem Namen des betreffenden Klubs oder der Organisation gekennzeichnet werden (z.B. Stempelaufdruck), damit der Verteiler rasch festgestellt und der Trennungsprozess erleichtert werden kann.
- (4) Besitzer von BL- und ÖFB-Legitimationen mit Rundstampiglie (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Senate, Angestellte des ÖFB und der BL) erhalten je nach Verfügbarkeit eine Sitzplatz-Freikarte.
- (5) Mitgliedern des Senates 3 ist der Zutritt zu gewährleisten und vom Heimklub eine entsprechende „all area“-Akkreditierung für das jeweilige Spiel auszustellen.
- (6) Berichterstatter der Zeitungen, Nachrichtendienste und TV-Rechteinhaber erhalten nach Vorlage ihres Presseausweises der BL (Jahresakkreditierung) je eine Sitzplatz-Freikarte bzw. Tagesakkreditierung, die sie entsprechend der BL-Medienrichtlinien beim Heimklub beantragen.

- (7) Die nominierten Schiedsrichter und -Assistenten sowie der 4. Offizielle, der nominierte Schiedsrichterbeobachter und der Spielbeobachter erhalten zusätzlich zu ihrer Akkreditierung je eine Sitzplatz-Freikarte. Den Akkreditierungen des nominierten Schiedsrichterbeobachters und des Spielbeobachters wird ein Sitzplatz zugewiesen.

§ 19 Beglaubigung

Ein Meisterschaftsspiel gilt als beglaubigt, sofern nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Spiel ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim Senat 1 einlangt.

§ 20 Strafwesen

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.
- (2) Bei Ausschluss eines Spielers findet jeweils am darauf folgenden Montag um 17.00 Uhr eine Sitzung des Senates 1 statt; falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Werden Meisterschaftsspiele Montag, Dienstag oder Mittwoch ausgetragen, tagt der Senat 1 in der Regel jeweils am Donnerstag, 17.00 Uhr, falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.
- (3) Bei Verhinderung kann der Spieler eine Anhörung über Videokonferenz verlangen, einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bis spätestens 16.30 Uhr des Sitzungstages vorliegen muss.
- (4) Alle im Zusammenhang mit Straffällen anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für einen gerichtlich zertifizierten Dolmetscher sind durch den Klub, dem der Beschuldigte angehört, zu tragen.
- (5) Die Geschäftsstelle der BL führt Aufzeichnungen über die ausgesprochenen Verwarnungen, Ausschlüsse und Spielsperren, die auf der offiziellen Homepage der BL (www.bundesliga.at) veröffentlicht werden. Für die Richtigkeit dieser und die Einhaltung der Sperren sind die Klubs selbst verantwortlich.
- (6) Werden Angestellte von Klubs und Trainer während eines Meisterschaftsspiels vom Schiedsrichter der technischen Zone verwiesen, müssen diese sich nach Verlassen derselben eine „Ebene“ höher aufhalten und zumindest 15 Meter Abstand zur technischen Zone halten.

§ 21 Fair-Play-Wertung der höchsten Spielklasse der BL

Bei allen Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse der BL wird durch den Schiedsrichterbeobachter eine Fair-Play-Wertung beider Mannschaften nach den vom Vorstand beschlossenen Kriterien vorgenommen. Das Ergebnis dieses Bewerbes dient als Grundlage der Mitteilung an die UEFA.

§ 22 Dressen

(1) Dressenauswahl

- a) Die Klubs der BL müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Herbstmeisterschaft der Geschäftsstelle der BL und bei Änderungen dieser in der Winterpause drei Wochen vor dem Beginn der Frühjahrsmeisterschaft ein Exemplar (jeweils Trikot, Hose, Stutzen) ihrer Hauptspielkleidung, der Ersatzspielkleidung und

allfälliger zusätzlicher Spielkleidungen (z.B. dritte Dress) der Feldspieler und der Torleute zur Prüfung übermitteln. Diese werden von der Geschäftsstelle der BL innerhalb von zwei Wochen wieder an die Klubs retourniert.

- b) Die Hauptspielbekleidung, die Ersatzspielbekleidung und allfällige zusätzliche Spielbekleidungen, sowie die Spielkleidung des Tormannes müssen sich im Erscheinungsbild klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen, sodass sie in einem Spiel von zwei gegnerischen Mannschaften getragen werden könnten.
- c) Eine dritte Spielkleidung muss insbesondere dann vorgelegt werden, wenn die Trikots der Haupt- und/oder der Ersatzspielkleidung gestreift bzw. geteilt sind, sowie helle und dunkle Streifen aufweisen.

(2) Dressenkoordination

- a) Die Geschäftsstelle der BL unterbreitet allen Klubs bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrsmeisterschaft einen Vorschlag der Dressenwahl für jedes Spiel der Herbst- bzw. Frühjahrsmeisterschaft.
- b) Notwendige Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrsmeisterschaft der Geschäftsstelle der BL gemeldet werden, welche diese nach Möglichkeit berücksichtigt.
- c) Spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrsmeisterschaft übermittelt die Geschäftsstelle der BL allen Klubs die endgültige Dressenkoordination für die jeweilige Herbst- bzw. Frühjahrsmeisterschaft und stellt diese Information auf die Homepage der BL (www.bundesliga.at).
- d) Beide Klubs und das Schiedsrichterteam sind angehalten, die Dressen direkt auf der Homepage auf deren Richtigkeit bzw. ausreichende Unterscheidung zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bzw. notwendige Änderungen bis fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Spieltermin der Geschäftsstelle der BL zu melden. In jedem Fall scheint die definitive Spielkleidung der beiden Mannschaften drei Kalendertage vor dem Spiel auf der BL-Homepage auf. Änderungen nach diesem Zeitpunkt werden auf keinen Fall berücksichtigt, ausgenommen nach Entscheidung des Schiedsrichters.

(3) Dressenkontrolle am Spieltag

- a) 75 Minuten vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielkleidungsstücke (je ein Exemplar Trikot, Hose und Stutzen der Feldspieler und des Tormannes sowie des Ersatztorhüters) vorzulegen.
- b) Bei der Wahl der Farben gelten folgende Prioritäten:
 - a. Spielkleidung der Feldspieler der Heimmannschaft
 - b. Spielkleidung der Feldspieler der Gastmannschaft
 - c. Spielkleidung der Torhüter der Heimmannschaft
 - d. Spielkleidung der Torhüter der Gastmannschaft
 - e. Schiedsrichterkleidung
- c) Liegt eine Inkompatibilität vor, d.h. bietet keine der genehmigten Spielkleidungen einen genügenden Kontrast, muss die in der oben angeführten Reihenfolge nächsthöhere Spielkleidung geändert werden. Steht zum Beispiel keine Schiedsrichterkleidung mit genügendem Kontrast zur Verfügung, muss der Torhüter der Gastmannschaft als Erster seine Spielkleidung wechseln usw. Verfügt die Gastmannschaft über keine Spielkleidung für die Feldspieler, die sich von jener der Heimmannschaft unterscheidet, muss sich Letztere entsprechend anpassen.

(4) Spielernummern/-namen

- a) Die Spieler haben auf der Rückseite ihres Trikots eine Nummer (Mindesthöhe 25 cm) zu tragen.
- b) Die Klubs sind verpflichtet, jedem Spieler des BL-Kaders vor Saisonbeginn eine Nummer zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Diese kann ab der ersten Spielberichtsennung im Zuge eines BL-Bewerbsspiels für die restliche Saison (1.7. bis 30.6. d. Folgejahres) nicht mehr geändert werden.

- c) Jede Nummer darf pro Spieljahr nur einmal vergeben werden, jedoch dürfen durch einen Klubwechsel freigewordene Nummern an neu zum Klub gekommene Spieler nochmals vergeben werden.
- d) Der Familienname oder eine Abkürzung dieses Namens oder der Künstlernamen des Spielers muss mit dem auf der Kaderliste übereinstimmen, ist ober- oder unterhalb der Rückennummer deutlich sichtbar (Höhe 7,5 cm) anzubringen und muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Er muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Trikots bilden und darf nicht gold oder silber sein.
- e) Die Rückennummer muss insbesondere für die Schiedsrichter, die Zuschauer im Stadion und für die Fernsehzuschauer gut erkennbar sein. Die Farbe der Rückennummer muss einen Kontrast (hell oder dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Trikots bilden und darf nicht gold oder silber sein.
- f) Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Trikot ist die Rückennummer auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen.

§ 23 Übertritte

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.
- (2) Die Sommerübertrittszeit der BL beginnt am 09.06.2015 (0 Uhr) und endet am 31.08.2015 (24 Uhr).
- (3) Die Winterübertrittszeit der BL beginnt am 01.01.2016 (0 Uhr) und endet am 01.02. 2016 (24 Uhr).
- (4) Übertritte von einem Klub der BL zu einem Klub eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig.
- (5) Für Übertritte von einem Klub eines Landesverbandes zu einem Klub der BL gelten die Übertrittszeiten der BL.
- (6) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Klub anmelden. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Spieler dem verbandsrechtlichen Schlichtungs- und Disziplinarverfahren.
- (7) Spieleranmeldungen werden (sofern vollständig) bei
 - Wochenend-/Feiertagsspielen bis zum letzten Werktag vor
 - Werktagsspielen bis zu(gem. § 4 Abs. 2) dem ersten Spieltag der jew. Runde bis 17 Uhr durchgeführt.
- (8) Es dürfen max. 3 Spieler eines Klubs und max. 8 Spieler mehrerer Klubs an einen anderen Klub derselben Spielklasse iSd § 25 ÖFB-Regulativ zeitgleich verliehen werden.
- (9) Der verpflichtend abzuschließende Leihvertrag zwischen Spieler und den beiden Klubs muss im Rahmen der Registrierung der BL-Geschäftsstelle vorgelegt werden.
- (10) Bei Übertritten außerhalb der Übertrittszeiten wird die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Klubs erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt (ausgenommen Übertritte entsprechend Abs. 9 und 10).
- (11) Bei Nicht-EU/EWR-Spielern bzw. Spielern aus EU/EWR Ländern, deren Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt ist, sind die für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Spielberechtigung gemäß ÖFB-Regulativ wird erst bei gültigem Aufenthaltstitel sowie –

falls erforderlich – erst nach Vorlage einer Berechtigung gemäß § 3 (1) Ausländerbeschäftigungsgesetz oder einer Bestätigung gemäß § 20b Ausländerbeschäftigungsgesetz (oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen) für die Geltungsdauer dieser Nachweise erteilt.

Ausschließlich der beschäftigende Klub ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, jede diesbezügliche Änderung ist der Geschäftsstelle der BL unverzüglich mitzuteilen.

(12) Vor oder während der Übertrittszeit nachweislich arbeitslose Spieler können ausnahmsweise auch außerhalb der Übertrittszeiten die Spielberechtigung erhalten. Als arbeitslos nach dieser Bestimmung gelten Spieler, die in keinem aufrechten arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zu einem Fußballklub stehen. Eine derartige Entscheidung, die den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen hat, obliegt dem Senat 2. Die Anmeldeunterlagen haben insbesondere den (inter)nationalen Anmeldeschein, einen schriftlichen Nachweis der Vertragsauflösung mit dem letzten Arbeitgeber, den neuen Spielervertrag und eine etwaige Arbeitslosenbestätigung zu enthalten. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache, gegebenenfalls in entsprechender beideter Übersetzung vorzulegen.

(13) Die Spielberechtigung für Spieler bei Anmeldungen gemäß Abs. 12 deren Anträge inklusive Anmeldeunterlagen nach den folgenden Terminen in der Geschäftsstelle der BL einlangen, wird vom Senat 2 keinesfalls erteilt.

a) für die höchste Spielklasse: 03.02.2016, 17 Uhr sofern die erste Frühjahrsrunde am 06./07.02.2016 bzw. 10.02.2016, sofern die erste Frühjahrsrunde am 13./14.02.2016 angesetzt wird;

b) für die zweithöchste Spielklasse: 24.02.2016, 17 Uhr.

Der Senat 2 entscheidet auf Basis der bis zu den genannten Zeitpunkten eingegangenen Unterlagen. Beim Protestkomitee besteht Neuerungsverbot.

§ 24 Kooperationsverträge für Spieler der BL

(1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.

(2) Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen

a) Klubs der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse der BL,

b) BNZ/AKA, die vom Landesverband geführt werden und Klubs der BL,

c) Klubs der BL und Vereinen der Regionalliga,

d) BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

§ 25 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

(1) Ein abgebender Klub der BL hat für einen von ihm ausgebildeten Spieler – unabhängig davon, ob es sich um einen Nicht-Amateur oder einen Amateur handelt oder ob der Spielervertrag abgelaufen ist oder nicht – Anspruch auf Ausbildungsentschädigung, wenn der Transfer

a) bis zum letzten Spiel der jeweiligen Meisterschaft eines jeden Spieljahres stattfindet, in welcher der Spieler das 23. Lebensjahr vollendet hat und

b) zu einem anderen Klub der BL oder

zu einem Klub eines Landesverbandes in der Sommer- oder Wintertransferperiode vor bzw. der Sommertransferperiode während der Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft desselben Landesverbands-Klubs zur BL (Aufsteiger) stattfand.

Trifft den abgebenden Klub ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrages, fällt keine Ausbildungsentschädigung an.
Für den Anspruch auf Ausbildungsentschädigung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der BL maßgeblich.

- (2) Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung einer Spielerfreigabe dar und kann unabhängig von der Spieleraanmeldung beim neuen Klub geltend gemacht werden.
- (3) Die Ausbildungsentschädigung gebührt bei einem Transfer unter den Voraussetzungen des Abs. 1
 - a) zu einem Klub der höchsten Spielklasse der BL in voller Höhe (100 %)
 - b) zu einem Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL im Ausmaß eines Fünftels (20 %) der vollen Höhe, wobei der Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL dann die Differenz auf die volle Ausbildungsentschädigung (80 % der ursprünglichen vollen Höhe) an den abgebenden Klub nachzuzahlen hat, wenn er diesen Spieler innerhalb der auf den Transfer folgenden zwei Transferperioden wieder an einen Klub der höchsten Spielklasse der BL abgibt.
 - c) zu einem Klub der zweithöchsten Spielklasse, welcher gem. § 8 Abs. 11 BL-Satzungen nicht aufstiegsberechtigt ist bzw. einen Aufstiegsverzicht abgegeben hat, in voller Höhe (100%).
- (4) Die Höhe der Ausbildungsentschädigung wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:
 - a) Alters- und Qualitätskategorien (A, B und C gemäß nachstehender Tabellen)
 - b) Spielerfaktor (der sich aus der Anzahl der jeweiligen Spielberichtsennungen in einer Spielsaison bei BL-Bewerbspiele der Ersten-Mannschaft eines Klubs der BL gemäß nachstehender Tabelle ergibt). Ein einmal erlangter Status durch Erreichen einer bestimmten Anzahl an Spielberichtsennungen wird für die Zukunft immer beibehalten, auch wenn der Spieler in einer darauf folgenden Saison einmal weniger Spielberichtsennungen erzielen sollte.

Bei der Berechnung wird der Zeitraum vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Spielers berücksichtigt. Bei der Berechnung werden Zeiträume, in welchen der Spieler verliehen war, nur bei jenen ausleihenden Klubs berücksichtigt, zu denen der Spieler direkt nach dem Leihverhältnis transferiert wurde.

- (5) Das System der Ausbildungsentschädigung folgt dem sog. „Rucksack-Prinzip“, d.h. der übernehmende Klub zahlt grundsätzlich die Summe jener Ausbildungsentschädigungen, die der abgebende Klub nach den BL-Bestimmungen bereits bezahlen hätte müssen, zuzüglich jener Zeit, die für den abgebenden Klub nach den Spielbetriebsrichtlinien heranzuziehen ist. Der abgebende Klub ist also verpflichtet, jenen Klubs, von denen der Spieler vorher verpflichtet war (Vorgänger-Klubs), nach Maßgabe des Abs. 4 den der Dauer der Verpflichtung entsprechenden Anteil insoweit zu bezahlen, als dies nicht bereits anlässlich des ursprünglichen Transfers erfolgte.
- (6) Ist zusätzlich zu einer zu zahlenden Ausbildungsentschädigung gemäß der gegenständlichen Bestimmung eine Ausbildungs- und/oder Förderentschädigung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB an einen Landesverband zu entrichten, so ist diese von der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung gemäß der gegenständlichen Bestimmung in Abzug zu bringen.

Spielerfaktor (für Kategorie A-C)	
4	keine Spielberichtsennungen
6	ab 10 Spielberichtsennungen
10	ab 18 Spielberichtsennungen (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung)
14	ab 18 Spielberichtsennungen (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung) und mind. 1 Einsatz bei einem offiziellen Bewerbungsspiel (FIFA bzw. UEFA) des A-Nationalteams

Qualitätskategorien und Ausbildungskosten p.a.				
in EUR	U14	U17	U19	U21
Kat. A (BL-Klub mit AKA)	500	2.000	3.000	4.000
Kat. B (BL-Klub mit BNZ oder Erfüllung AKA-Kriterien ohne ÖFB-Lizenz)	500	1.250	2.000	3.000
Kat. C (BL-Klub ohne AKA/BNZ)	500	600	900	1.200

Für Ausbildungsjahre im LV gilt Kat. C

Matrix Alters- und Qualitätskategorien für die Saison 2015/16											
Darstellung des Kostensatzes p.a. in Abhängigkeit von Alter des Spielers und Spieljahr											
		Geburtsjahr des Spielers									
		1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Spieljahr	2005/06	U14									
	2006/07	U14	U14								
	2007/08	U17	U14	U14							
	2008/09	U17	U17	U14	U14						
	2009/10	U17	U17	U17	U14	U14					
	2010/11	U19	U17	U17	U17	U14	U14				
	2011/12	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14			
	2012/13	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14		
	2013/14	U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14	
	2014/15		U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14
2015/16			U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	

§ 26 Unzulässige Sportwetten

Jedem Funktionär, Angestellten oder Spieler eines Mitgliedes der BL ist es verboten, persönlich oder durch Dritte Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse oder im selben Bewerb tätigen Vereines abzuschließen. Ein Verstoß ist gemäß den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB strafbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Verbot auf ihre Spieler, Funktionäre, Angestellten und Trainer einzelvertraglich zu überbinden.

Anlage:

- 1) Run-Down-Spielbetrieb